Nord III OST/2

1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN NORD III – OST / 2

Zugleich Änderung von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nord III - Ost

Maßstab 1:500

III OST/2

Der Regierungspräsident Arnsberg hat mit Verfügung vom 08.10.80 (Az. 35.2.1-2.4-16/80) diesen Bebauungsplan mit einer Maßgabe genehmigt.

Der Rat der Stadt ist am 11.12.80 dieser Maßgabe beigetreten (Beitrittsbeschluß) und hat die Änderung Nr. 3 als Satzung beschlossen.

Dortmund, 19.12.80

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 12.06.1980 nach § 2 a Abs. 6 Satz 4 des Bundesbaugesetzes i. d. F. vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.79 (BGBl. I S. 949) die gegen den Plan vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und dabei die eingetragenen Änderungen Nr. ① u. ② dieses Bebauungsplanentwurfes beschlossen.

Dortmund, 13.06.1980

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die vom Rat der Stadt am 02.05.1977 nach § 2 a Abs. 2 Bundesbaugesetz i. d. F. vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.79 (BGBl. I S. 949) beschlossene Bürgerbeteiligung wurde durchgeführt.

Dortmund, 13.06.1980

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Abteilungsleiter

Textliche Festsetzungen

① § 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)

In den Kerngebieten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO außer den in § 7 Abs. 2 Nr. 6 genannten Wohnungen oberhalb des Erdgeschosses auch sonstige Wohnungen zulässig (außer MK-Gebiet 1,0 (1,6) II gesch.).

② § 2 Gehrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)

Die Stadt Dortmund hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzten und mit dem Buchstaben A bezeichneten Flächen mit einem Gehrecht für die Allgemeinheit zu belasten.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.01.65. Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters, Stand 23.08.78 überein. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Dortmund, den 15.07.80 — Der Oberstadtdirektor, Im Auftrage, i.V. Rivika, Leiter des Katasteramtes

Entworfen:

Dortmund, den 28.03.1978

Der Oberstadtdirektor, In Vertretung — Stadtrat

Der Oberstadtdirektor, Im Auftrage — Leiter des Stadtplanungsamtes

Der Rat der Stadt hat am 02.05.1977 nach § 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 28.03.1978

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 29.06.1978 nach § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) beschlossen, diesen Bebauungsplan-Entwurf- mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 30.06.1978

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) auf die Dauer eines Monats vom 07.08.1978 bis 07.09.1978 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 08.09.1978

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 12.06.1980 nach § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen
* zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949)

Dortmund, den 13.06.1980

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256)* mit Verfügung vom 8.10.80 genehmigt worden.
AZ: 35.2.1-2.4-16/80
Arnsberg, 68

Der Regierungspräsident
Im Auftrage

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ~~sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung mit Begründung~~ ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) in den „DORTMUNDER BEKANNTMACHUNGEN" Amtlich Organ der Stadt-Nr. 2 vom 16.01.1981 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 19.01.1981

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Abteilungsleiter

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung: Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein - Westfalen.

- Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- Traufenhöhe ü. NN
- Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Aufgehobene Festsetzungen

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie §§ 2 - 11 BauNVO)

WS	Kleinsiedlungsgebiete
WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
MD	Dorfgebiete
MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
GE	Gewerbegebiete
GI	Industriegebiete
SW	Wochenendhausgebiete
SO	Sondergebiete
WB	besonderes Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie §§ 16 u. 17 BauNVO)

- III — Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- (III) — Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- IV – VIII — Mindest – u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- 0,4 — Grundflächenzahl
- (0,7) — Geschoßflächenzahl
- (3,0) — Erhöhte Geschoßflächenzahl nach § 21a (5) BauNVO
- 3,0 — Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG sowie §§ 22 u. 23 BauNVO)

- offene Bauweise
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Nur Hausgruppen zulässig
- Nur Einzelhäuser zulässig
- Nur Doppelhäuser zulässig
- g — Geschlossene Bauweise
- offene Bauweise mit der Abweichung, daß Gebäude über 50m Länge zulässig sind
- Gartenhofhäuser
- Baulinie
- Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 103 BAU O NW)

- SD — Satteldach
- WD — Walmdach
- PD — Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- FD — Flachdach
- D 30° — Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kirche
- Kindertagesstätte, Kindergarten

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- P — Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Zu- u. Ausfahrtsverbot

Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)

- Versorgungsflächen
- T — Trafostation
- G — Gasdruck-Reglerstation
- Umformerstation
- Fernheizwerk

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

- Grünflächen (öffentlich)
- privat — Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- gärtnerische Anlage
- Friedhof
- Dauerkleingartenanlage
- Sportplatz
- Kinderspielplatz
- Jugendspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- A — Mit Geh-Fahr-u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- GSt bzw. GGa — Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
- GKSp — Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze) (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
- St bzw. Ga — Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
- Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- ① — Siehe textliche Festsetzungen
- Zugehörigkeitshaken für Baugebietsteile

Kennzeichnungen u. nachrichtliche Übernahmen

- Vorgesehener Baum
- gepl. Begrenzungslinien
- ① — Siehe textliche Hinweise
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Gebäude u. sonstige Anlagen die bei der Durchführung der Sanierung ganz oder teilweise beseitigt werden müssen (§ 10 (1) StBauFG)

Sonstige Planungen

siehe Teiländerung Beb. Pl. Nr. 4

siehe Teiländerung Beb. Pl. Hl

STADT DORTMUND

Zu diesem Beb. Pl gehört die Begründung vom 28.3.1978

Bebauungsplan Nord III-

in einem Blätter (Blatt) Ost/2

Flurkarte 20110 3,5,6,7,

Stadtgrundkarte

Maßstab 1:500

III OST/2 T1